



Geschäftszeichen:
WW-TA-2024-12317

Tel: (+43 732) 77 20-12482
Fax: (+43 732) 77 20-212662
E-Mail: ta.ww.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 02.02.2024

Förderung für PFAS-Trinkwasseruntersuchungen bei öffentlichen Wasserversorgern

Mit der EU-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184) wurde die Stoffgruppe der PFAS, die *per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen*, in den Untersuchungsumfang für Trinkwasser aufgenommen. PFAS sind voraussichtlich ab 2026 fixer Bestandteil der Volluntersuchung (umfassenden Untersuchung gemäß Trinkwasserverordnung – TWV). Gleichzeitig wird mit 2026 auch ein Grenzwert für diese Stoffgruppe eingeführt.

Aus den bisherigen, stichprobenartig durchgeführten Untersuchungen in Oberösterreich ist bekannt, dass der (zukünftige) PFAS-Grenzwert punktuell nicht eingehalten werden kann. Um Sie als Wasserversorger bestmöglich zu unterstützen und für die bevorstehende Einführung des Grenzwertes zu rüsten, hat Herr Landesrat Kaineder die Abteilung Wasserwirtschaft beauftragt eine Förderung für PFAS-Untersuchungen auszuarbeiten. Im vorliegenden Informationsschreiben erhalten Sie alle relevanten Informationen zu dieser Förderung für *öffentliche Wasserversorger* mit eigenen Wasserspendern.

Hintergrundinformationen

PFAS steht für *per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen*. Es handelt sich hierbei um eine große Gruppe von Industriechemikalien, die aufgrund ihrer nützlichen Eigenschaften (fett- und wasserabweisend, hohe Stabilität) weit verbreiteten Einsatz finden, u.a. in Textilien, Feuerlöschschäumen, beschichteten Pfannen, Kosmetika und Arzneimitteln. Aufgrund des großen Einsatzspektrums kann der Eintrag in die Umwelt sehr unterschiedlich erfolgen und PFAS letztlich über das Grundwasser auch in das Trinkwasser gelangen.

PFAS stehen im Verdacht nachteilige gesundheitliche Auswirkungen beim Menschen zu haben, u.a. eine verminderte Immunantwort auf Impfungen, erhöhte Cholesterinwerte, negative Auswirkungen auf die Entwicklung von ungeborenen Kindern, sowie die Entwicklung von Nieren- und Hodenkrebs bei Erwachsenen.

Derzeit gibt es noch keine gesetzlichen Grenzwerte für PFAS im Trinkwasser, die Einführung eines Grenzwertes erfolgt gemäß EU-Trinkwasserrichtlinie bis (spätestens) 2026.

Im Trinkwasser werden ab 2026 bei jeder Volluntersuchung 20 PFAS Einzelsubstanzen (PFAS₂₀) untersucht. **Der zukünftige Grenzwert für die Summe der PFAS₂₀ liegt (voraussichtlich) bei 0,1 µg/l.**

Weiterführende Informationen zum Thema PFAS im (Trink-)Wasser finden Sie auch auf der Landes-Homepage¹.

Infoblock: **Untersuchungspflicht auf PFAS im Trinkwasser**

Ab 12.01.2026 unterliegen alle Anlagen mit mehr als 10 m³/Tag abgegebene Wassermenge der PFAS-Untersuchungspflicht im Rahmen der Eigenkontrolle gemäß der TWV.

Anlagen von 10 bis 100 m³/Tag abgegebener Wassermenge müssen innerhalb von 6 Jahren, also bis spätestens 2032, eine Volluntersuchung inkl. PFAS veranlassen. Anlagen mit einer abgegebenen Wassermenge mit mehr als 100 m³/Tag müssen PFAS bereits in der jährlich vorgeschriebenen Volluntersuchung ab 2026 mituntersuchen lassen.

Anlagen mit bis zu 10 m³/Tag abgegebener Wassermenge müssen gemäß der TWV lediglich bei einer Neuerschließung den Untersuchungsumfang der Standardparameter (Mindestuntersuchung) um jene Parameter erweitern, welche die Wasserqualität beeinträchtigen könnten. Eine PFAS-Untersuchung wird daher für diese Kleinstanlagen nur in bereits bekannten PFAS-Belastungsorten verpflichtend. Da die vielen kleinen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ihren Anteil zur ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung in Oberösterreich beitragen, können diese ebenfalls an der Förderaktion teilnehmen.

Vorteile einer frühzeitigen PFAS-Untersuchung

Die Untersuchung auf PFAS ermöglicht dem Wasserversorger im Falle einer PFAS-Belastung ausreichend Zeit die nötigen Maßnahmen zu setzen, damit das Trinkwasser bei Einführung des Grenzwertes den gesetzlichen Anforderungen entspricht. PFAS-Belastungen sind sehr persistent, d.h. sie verbleiben lange Zeit im Boden bzw. im Wasser. Je früher Sie von einer potentiellen Belastung wissen, desto eher können Sie proaktiv handeln.

Die finanzielle Unterstützung der PFAS-Untersuchung soll einen Anreiz für die frühzeitige PFAS-Untersuchung bieten. Die Abteilung Wasserwirtschaft erhält durch die erhobenen Daten einen besseren, flächendeckenden Überblick über die Trinkwasserqualität hinsichtlich PFAS.

Die Förderaktion im Detail

- Wer wird gefördert?

Öffentliche Wasserversorger mit Sitz in Oberösterreich (kommunale Wasserversorger, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und Wasserversorger in überwiegend öffentlicher Hand) mit **eigenem** Wasserspender (Quelle oder Brunnen); keine Einschränkung der Anlagengröße

- Was wird gefördert?

Je Wasserversorgungsanlage wird **eine** Untersuchung auf PFAS inkl. Summe der PFAS₂₀ gefördert.

Hinweise:

Als Entnahmestelle für die PFAS-Probe wird jene Stelle im Leitungsnetz vorgeschlagen, an welcher üblicherweise die Volluntersuchung entnommen wird. Bei kleinen Wasserversorgungsanlagen mit bis zu 10 m³/Tag abgegebene Wassermenge ist eine repräsentative Stelle im Leitungsnetz auszuwählen. Die Wasserqualität an dieser Stelle repräsentiert die Qualität des Wassers im Verteilungsnetz, welches an die Verbraucher geliefert wird.

Bei größeren Anlagen könnten mehrere Netzproben erforderlich sein, um die Wasserqualität in allen Versorgungsabschnitten beurteilen zu können; gefördert wird aber nur eine Probe je Wasserversorgungsanlage

¹ www.land-oberoesterreich.gv.at/343808.htm

- Wie wird gefördert?
Die Untersuchung wird **einmalig** mit einer Förderpauschale in der Höhe von max. **170 €** gefördert. Sollten die Kosten einer PFAS-Analyse inkl. USt 170 EUR unterschreiten, werden ausschließlich die tatsächlichen Kosten für die PFAS-Analytik gefördert.
- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
 - Es handelt sich um eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, z.B. kommunale Wasserversorger, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und Wasserversorger in überwiegend öffentlicher Hand.
 - Es wird zumindest ein eigener Wasserspender (Quelle oder Brunnen) für die Trinkwasserversorgung genutzt.
 - Entnahmezeitpunkt der Wasserprobe: 01.01.2024-31.12.2025; spätestmöglicher Einreichzeitpunkt: 31.03.2026.
 - Analyse in einer Untersuchungsstelle² entsprechend der Trinkwasserverordnung – TWV (befugtes Trinkwasseruntersuchungsinstitut bzw. befugte Person)
 - Die Messergebnisse werden von der Untersuchungsstelle auch an die Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Oberösterreich über die Schnittstelle zur Datenübermittlung gemäß § 5 Z 4 der TWV elektronisch übermittelt.
- Förderablauf:
Wenn Sie an der Förderaktion teilnehmen wollen, gehen Sie wie folgt vor:
 1. Wählen Sie ein Trinkwasseruntersuchungsinstitut² und beauftragen Sie eine PFAS-Untersuchung, gegebenenfalls auch kombiniert mit einer routinemäßigen Trinkwasseruntersuchung.
 2. Das Institut weist auf der Rechnung den Betrag für die PFAS-Analyse inkl. USt. extra aus. Die Rechnung muss auf das öffentliche Wasserversorgungsunternehmen ausgestellt sein (nicht zulässig ist auf den Obmann, Wasserwart, etc.).
 3. Der Prüfbericht mit den Messwerten wird vom Institut an Sie als Auftraggeber und, wie auch für routinemäßigen Trinkwasseruntersuchungen gem. TWV vorgesehen, an die Abteilung Wasserwirtschaft elektronisch übermittelt.
 4. Füllen Sie den Antrag auf Förderung online aus (online Formular am E-Government Portal des Landes Oberösterreich: www.land-oberoesterreich.gv.at/525462.htm)



5. Ihr Förderantrag wird durch die Abteilung Wasserwirtschaft geprüft. Nach positiver Erledigung wird der Förderbetrag genehmigt und im Anschluss die Förderung ausbezahlt.

Was passiert, wenn das Trinkwasser mit PFAS belastet ist?

Da es derzeit noch keinen gültigen Grenzwert für PFAS im Trinkwasser gibt, ist das Wasser formalrechtlich weiterhin zur Verwendung als Trinkwasser geeignet. Im Sinne der Gesundheitsvorsorge empfiehlt die Abteilung Wasserwirtschaft in Abstimmung mit den Amtsärzten aufgrund der möglichen gesundheitlichen Auswirkungen, das Wasser **bei Messwerten über 0,1 µg/l** für die Summe der PFAS₂₀ nicht mehr als Trinkwasser zu verwenden. Konkret wird empfohlen, dass der Wasserversorger die versorgte Bevölkerung über die PFAS-Messwerte sowie über Verhaltens- und Nutzungseinschränkungen informiert. Dazu wurde ein Infoblatt³ von der Abteilung Wasserwirtschaft ausgearbeitet.

² www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt_WW/TWA%20Infoblatt_Trinkwasseruntersuchungsinstitute.pdf

Die Abteilung Wasserwirtschaft unterstützt zudem bei der Suche nach Abhilfemaßnahmen. Bislang stehen für kleine Wasserversorgungsanlagen noch keine geeigneten Aufbereitungsverfahren zur Verfügung. Abhilfemaßnahmen sind daher derzeit ausschließlich auf Ersatzwasserversorgung beschränkt. Die Abteilung Wasserwirtschaft ist zudem Ansprechpartner für Förderungen von Maßnahmen zur Einhaltung des zukünftigen Grenzwertes.

Spätestens ab 12.01.2026 tritt der Grenzwert für PFAS in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird jedenfalls Wasser mit Gehalten über 0,1 µg/l für die Summe PFAS₂₀ auch im Trinkwasser-Gutachten beanstandet. Nach den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) ist es dann verboten dieses Wasser als Trinkwasser in Verkehr zu bringen. Als Wasserversorger sind Sie dann verpflichtet, die versorgte Bevölkerung zu informieren und müssen lt. TWV innerhalb 30 Tagen für die Wiederherstellung der Trinkwasserqualität sorgen. Laut Begutachtungsentwurf für die Novelle der TWV⁴ besteht die Möglichkeit um eine Ausnahme vom Grenzwert anzusuchen (da PFAS ein neuer Parameter gemäß TWV ist), allerdings ist aufgrund der gesundheitlichen Auswirkungen von PFAS weder die Gewährung noch die Höhe des einzuhaltenden Wertes vorauszusehen.

Trinkwasser in guter Qualität ist unser gemeinsames Anliegen!

Freundliche Grüße

DI Christian Kneidinger

Zugang zum Förderportal erhalten Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/525462.htm oder den folgenden QR-Code einscannen:



Für die Anmeldung zur Förderung benötigen Sie ihre Anlagen-Identifikationsnummer (Anlagen-ID).

Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

³ www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt_WW/20230302_Infoblatt_PFAS_WW_allgemein-1.pdf

⁴ www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_7921ED1D_29CB_4740_BEF9_C765A_D4C0E8A